

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - Kug-verlV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Kurzarbeit hat sich insbesondere wegen der Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen als ein wirksames Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Pandemie erwiesen.

Die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich seit Jahresbeginn zwar deutlich gebessert. Dennoch gibt es Faktoren wie den stockenden Impffortschritt, stark steigende Infektionszahlen und auch pandemiebedingte Lieferengpässe, die einer weiter positiven Entwicklung entgegenstehen können.

In der bevorstehenden kalten Jahreszeit könnten die Infektionszahlen angesichts des stockenden Impffortschritts weiter stark ansteigen. Zur Eindämmung der vierten Infektionswelle haben bereits einzelne Bundesländer sogenannte 2G-Regelungen eingeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere verschärfte Maßnahmen ergriffen werden müssen, mit deutlichen Auswirkungen insbesondere auf den lokalen Einzelhandel, das Gastgewerbe und weitere Branchen im Dienstleistungsbereich. Viele kontaktintensive Dienstleistungen werden zudem weiterhin durch Hygienemaßnahmen und Verhaltensänderungen eingeschränkt und zeitnah nicht das Vorkrisenniveau erreichen. Zudem belasten Lieferschwierigkeiten bei wichtigen Vorprodukten die Produktion im verarbeitenden Gewerbe und bremsen die konjunkturelle Erholung.

Die Bundesregierung und die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose gehen in ihren aktuellen Herbstprognosen 2021 davon aus, dass die deutsche Wirtschaft erst im Sommer 2022 wieder normal ausgelastet ist. Dabei basiert die Gemeinschaftsdiagnose auf der Annahme, dass die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland erst ab dem zweiten Quartal 2022 nicht mehr durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt sein wird.

Die Verlängerung der Bezugsdauer und die Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes laufen nach den bisherigen Regelungen allerdings bereits am 31. Dezember 2021 aus.

#### **B. Lösung**

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass auch im ersten Quartal 2022 Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden.

Hierfür soll die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, nicht zum Ende des Jahres 2021 auslaufen, sondern für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 bestehen. Zusätzlich sollen auch die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden sowie die Öffnung der Kurzarbeit für

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) bis zum 31. März 2022 verlängert werden. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll auf die Hälfte reduziert werden.

Auch Betriebe, die ab 1. Januar 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen, können bis zum 31. März 2022 von den Erleichterungen der Kurzarbeit profitieren.

Mit den Verlängerungen wird den betroffenen Betrieben in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit bis Ende März 2022 gegeben. Damit werden vor allem sowohl die von der Pandemie besonders betroffenen kontaktintensiven Dienstleistungsbranchen als auch Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, die bereits seit Jahresbeginn mit pandemiebedingten Lieferengpässen zu kämpfen haben, über das Jahresende 2021 hinaus weiterhin unterstützt.

## C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die Verlängerungen nicht vorzunehmen. Damit würde allerdings das Risiko von Entlassungen und infolgedessen die Gefahr steigen, dass die bisher mit der Kurzarbeit erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge gefährdet werden.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieser Verordnung führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von rund 400 Millionen Euro im Jahr 2022. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt sowie in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Mio. Euro

	2022	2023	2024	2025
Verlängerung Bezugsdauer und erleichterter Zugang	400	0	0	0

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung im Jahr 2022 ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70 000 Euro.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Regelungen dieser Verordnung führen in der Verwaltung zu einem geringfügigen einmaligen Umstellungsaufwand durch Anpassungen in den IT-Verfahren, in den Publikationen und in den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld.

Darüber hinaus entsteht für die BA ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 290 000 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV)**

Vom ...

Auf Grund des § 109 Absatz 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) eingefügt worden ist, des § 109 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) angefügt worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022, verlängert.

#### **§ 2**

##### **Erleichterte Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld**

Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden bis zum Ablauf des 31. März 2022 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. Abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens zehn Prozent herabgesetzt,
2. § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

#### **§ 3**

##### **Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung**

(1) Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum Ablauf des 31. März 2022 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet. Ab dem Kalendermonat, in dem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis einschließlich des

Kalendermonats, in dem das Insolvenzgericht über diesen Antrag entscheidet oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Satz 1. Dies gilt nicht für die Sozialversicherungsbeiträge, deren Zahlung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht angefochten werden kann. Nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wird der Insolvenzantrag zurückgenommen, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen wird, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorlag oder dieser nachhaltig beseitigt wurde. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, für die der Insolvenzverwalter oder Sachwalter erklärt, auf eine Anfechtung zu verzichten.

(2) Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung nach Absatz 1 an Arbeitgeber von Bezieherinnen und Beziehern von Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat Vorrang vor einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung zugrunde gelegt.

#### § 4

##### **Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter**

Das in § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern auf Vergütung wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung kann das Recht der Leiharbeiterin oder des Leiharbeiters auf Vergütung längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022 ausschließen.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

(2) Die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 595), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4388) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die COVID-19-Pandemie hatte im Jahr 2020 drastische Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) der deutschen Wirtschaft ging im Jahr 2020 insgesamt um 4,6 Prozent zurück. Mit Hilfe der Kurzarbeit ist es gelungen, dass trotz des massiven Rückgangs der Wirtschaftsleistung die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abgefedert werden konnten.

Im dritten Quartal 2021 stieg die Wirtschaftsleistung in Deutschland im Vergleich zum Vorquartal um 1,8 Prozent. Im Vergleich zum dritten Quartal 2020 lag das BIP um 2,5 Prozent höher. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft im Sommer weiter fort, nachdem das BIP im zweiten Quartal 2021 bereits um 1,9 Prozent gewachsen war. Demzufolge nähert sich die Wirtschaftsleistung langsam, allerdings zuletzt abgeschwächer als erwartet, wieder ihren Vorkrisenwerten an: Im Vergleich zum vierten Quartal 2019, dem Quartal vor Beginn der Corona-Krise, lag das BIP im dritten Quartal 2021 aber noch um 1,1 Prozent niedriger.

Auch der Arbeitsmarkt befindet sich auf Erholungskurs. So ging die Inanspruchnahme der Kurzarbeit zuletzt erheblich zurück. Die Anzahl neuer Anzeigen ist derzeit auf einem niedrigen Niveau und die konjunkturnähere Arbeitslosigkeit ist etwa wieder auf dem Stand vor der Pandemie angelangt. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten stieg von Juli 2020 bis Juli 2021 um rund eine halbe Million und liegt damit über dem Vor-Pandemie-Niveau, welches bereits im Mai 2021 erreicht wurde. Auch der Stellenbestand und der Stellenzugang haben sich weitgehend erholt.

Die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich damit deutlich gebessert. Dennoch gibt es Faktoren wie den stockenden Impffortschritt, stark steigende Inzidenzen und auch pandemiebedingte Lieferengpässe, die einer weiteren positiven Entwicklung entgegenstehen können.

Die Produktion im verarbeitenden Gewerbe ging im August 2021 im Vergleich zum Vormonat um 4 Prozent zurück, nachdem sich um den Jahreswechsel 2020/2021 noch eine umfassendere Erholung abzuzeichnen schien. Mit dem weitest gehenden Ende der pandemiebedingten Schließungen konnte der stationäre Einzelhandel hingegen wieder an das Vorkrisenniveau anknüpfen. Die Zahl der Übernachtungen in deutschen Beherbergungsbetrieben lag im August 2021 ebenfalls nur noch um 3,1 Prozent niedriger als im August 2019. Der Passagierverkehr an deutschen Flughäfen lag hingegen noch um 52 Prozent unter dem Wert von August 2019. Auch die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft ist vom Vorkrisenniveau noch weit entfernt; eine wirtschaftliche Erholung wird nach Einschätzung von einschlägigen Verbänden – nicht zuletzt auch angesichts der derzeit stark ansteigenden Infektionszahlen – noch weiter auf sich warten lassen. Zur Eindämmung der vierten Infektionswelle haben bereits einzelne Bundesländer sogenannte 2G-Regelungen eingeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere verschärfte Maßnahmen ergriffen werden müssen, mit deutlichen Auswirkungen insbesondere auf den lokalen Einzelhandel, das Gastgewerbe und weitere Branchen im Dienstleistungsbereich. Viele kontaktintensive Dienstleistungen werden zudem durch Hygienemaßnahmen weiterhin eingeschränkt, aufgrund von Verhaltensänderungen weniger nachgefragt und in Folge zeitnah nicht das Vorkrisenniveau erreichen.

Die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute geht in ihrer aktuellen Herbstprognose für das Gesamtjahr 2021 von einem Wirtschaftswachstum von insgesamt

2,4 Prozent aus und korrigierte damit die Schätzung vom Frühjahr 2021 deutlich nach unten (-1,3 Prozentpunkte). Im Gegensatz zur Prognose für das laufende Jahr korrigierten die Forscher ihre Vorhersage für das kommende Jahr zwar nach oben, aber nach ihrer Einschätzung dürfte die deutsche Wirtschaft erst im Sommer des Jahres 2022 wieder die Normalauslastung erreichen.

Auch die Herbstprognose der Bundesregierung geht davon aus, dass die deutsche Wirtschaft erst im Sommer 2022 wieder normal ausgelastet sein dürfte. Im Vergleich zur Frühjahrsprognose wurde die Wachstumserwartung für 2021 daher von 3,5 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt und für 2022 von 3,6 Prozent auf 4,1 Prozent leicht angehoben. Die Verlängerung der Bezugsdauer und die Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes laufen allerdings Ende 2021 aus und würden damit der verzögerten Erholung nicht Rechnung tragen.

Vor allem die von der Pandemie besonders betroffenen kontaktintensiven Dienstleistungsbranchen und die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, die bereits seit Jahresbeginn mit pandemiebedingten Lieferengpässen zu kämpfen haben, benötigen daher über das Jahresende 2021 hinaus - insbesondere in der generell schwierigen Winterzeit - weiterhin Unterstützung bei Arbeitsausfällen bis Ende des ersten Quartals 2022.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um sicher zu stellen, dass auch im ersten Quartal 2022 Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden, läuft die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten zu nutzen, nicht zum Ende des Jahres 2021 aus, sondern wird für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Zusätzlich werden für den gleichen Zeitraum die Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld (Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mit Reduzierung auf die Hälfte der Beiträge, erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung der Mindestanforderungen und den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, sowie die Öffnung der Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) verlängert. Mit den Verlängerungen wird den betroffenen Betrieben in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit bis Ende März 2022 gegeben.

## **III. Alternativen**

Eine Alternative wäre, die Verlängerungen nicht vorzunehmen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und damit die Gefahr, dass die bisher erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge gefährdet werden

## **IV. Verordnungsermächtigung**

Für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ist die Bundesregierung ermächtigt,

- nach § 109 Absatz 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern,
- nach § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB III die Voraussetzung des erheblichen Arbeitsausfalls hinsichtlich des Anteils der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen,

- nach § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB III bei der Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden vollständig oder teilweise zu verzichten,
- nach § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB III eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen sowie
- nach § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) das in § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG geregelte Recht auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufzuheben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird.

Die Voraussetzung des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ist erfüllt: Zwar befinden sich Arbeitsmarkt und Wirtschaft auf Erholungskurs. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben aber deutliche Spuren hinterlassen. Viele Branchen haben das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht. Auch angesichts der stark steigenden Infektionszahlen und der Ungewissheit, ob sich die COVID-19-Pandemie und die pandemiebedingten Lieferschwierigkeiten in den nächsten Wochen und Monaten weiter verschärfen werden, liegen nach wie vor außergewöhnliche Umstände auf dem Arbeitsmarkt vor. Die Ermächtigungen umfassen auch die hier vorgesehene Verlängerung der Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld und der Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen. Die Verordnung ist entsprechend der Ermächtigungen befristet und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Die Verlängerung der Erleichterungen erfolgt zudem innerhalb der Frist, für die die Ermächtigungen nach § 109 Absatz 5 SGB III und § 11a AÜG erteilt worden sind.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Verordnungsfolgen**

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der pandemiebedingten Beeinträchtigungen ist beabsichtigt, mit der Verlängerung der Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, und der Verlängerung der Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld den betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebern Planungssicherheit bis zum Ende des ersten Quartals 2022 zu geben, so dass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Verlängerung der Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, und die Verlängerung der Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld dazu beitragen, Beschäftigte durch Kurzarbeit trotz Arbeitsausfällen im Betrieb zu halten. Für während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungen können die Sozialversicherungsbeiträge und die Lehrgangskosten

teilweise nach §106a SGB III bis zum 31. Juli 2023 erstattet werden. So werden Anreize gesetzt, die durch Kurzarbeit freiwerdende Zeit für notwendige Qualifizierungen zu nutzen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieser Verordnung führen zu Mehrausgaben im Haushalt der BA von schätzungsweise rund 400 Millionen Euro für das Jahr 2022, davon rund 59 Prozent für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und 41 Prozent für das Kurzarbeitergeld. Dabei wird angenommen, dass es nicht zu generellen Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit (Lockdown) kommt. Die Verlängerung der Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, führt in Verbindung mit der Verlängerung der Sonderregelungen zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme von Kurzarbeit, was sich in knapp 30 000 zusätzlichen Kurzarbeitenden im Jahresdurchschnitt 2022 niederschlägt, für die Ausgaben für Kurzarbeitergeld und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Für die auch ohne diese Verordnung zu erwartenden Kurzarbeitenden entstehen Mehrausgaben für nun ebenfalls zu erstattende Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem durchschnittlichen Kurzarbeitergeld in Höhe von rund 420 Euro pro Monat und Beschäftigten und einer durchschnittlichen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 157 Euro pro Monat und Beschäftigtem ergeben sich die dargestellten Mehrausgaben.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Millionen Euro

	2022	2023	2024	2025
Verlängerung der Bezugsdauer und erleichterter Zugang	400	0	0	0

### 4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Durch die verlängerte Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, und die verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes unter erleichterten Voraussetzungen zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise knapp 9 000 zusätzlichen Betrieben mit Kurzarbeit und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Fall bei einem Lohnsatz von 32,20 Euro je Stunde ein Erfüllungsaufwand von rund 70 000 Euro im Jahr 2022.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch die verlängerte Möglichkeit, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, und den verlängerten Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld für die BA bei erwarteten 9 000 zusätzlichen Betrieben und einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 1,06 Euro je Minute ein Erfüllungsaufwand von rund 290 000 Euro im Jahr 2022.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der BA ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld)**

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit, über die gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten hinaus bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen, für drei Monate bis zum Ablauf des 31. März 2022 verlängert. Wegen der Befristung auf den 31. März 2022 greift die Möglichkeit der Verlängerung in den Fällen, in denen der Anspruch auf Kurzarbeitergeld spätestens bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist. Damit sollen vor allem die von der Pandemie besonders betroffenen kontaktintensiven Dienstleistungsbetriebe und die von den pandemiebedingten Lieferengpässen betroffenen Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, die schon länger in Kurzarbeit sind, über das Jahresende 2021 hinaus bei Arbeitsausfällen weiter unterstützt werden. Die Begrenzung der Verlängerung der Bezugsdauer bis Ende März 2022 folgt den Erwartungen, dass die deutsche Wirtschaft im Frühjahr 2022 den Erholungskurs wieder fortsetzen dürfte.

### **Zu § 2 (Erleichterte Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld)**

Mit dieser Regelung werden die bisher bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2022 verlängert: Es müssen weiterhin statt mindestens einem Drittel nur mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein. Auch wird weiterhin auf das Erfordernis des Aufbaus negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet.

So können auch Betriebe Kurzarbeit über den 31. Dezember 2021 hinaus fortführen, die nur aufgrund der Zugangserleichterungen die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllen. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass solche Betriebe ebenfalls die Möglichkeit haben, bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld zu beziehen. Auch können Betriebe, die ab 1. Januar 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen, bis zum Ablauf des 31. März 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.

## **Zu § 3 (Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung)**

### **Zu Absatz 1**

Mit dieser Regelung werden die Arbeitgeber durch die teilweise Erstattung der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bis zum Ablauf des 31. März 2022 entlastet. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt entsprechend der insgesamt verbesserten wirtschaftlichen Situation und Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vollständig, sondern noch zur Hälfte. Damit wird die Attraktivität von Weiterbildungen während der Kurzarbeit nach § 106a SGB III erhöht. Durch die Halbierung der Erstattung werden zudem die Anreize verringert, allein wegen der Förderung länger Kurzarbeit zu nutzen. Die Sätze 2 bis 6 entsprechen § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung der Kurzarbeitergeldverordnung.

### **Zu Absatz 2**

Durch die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber, deren Beschäftigte Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, wird die von den Betrieben dieser Branche finanzierte Umlage geschützt, da die Erstattung entsprechend anteilig aus Beitragsmitteln und nicht aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 SGB III finanziert wird. Zudem wird eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber gewährleistet, deren Beschäftigte Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld beziehen. Die Regelung entspricht der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Regelung in der Kurzarbeitergeldverordnung.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung sieht vor, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge weiter in pauschalierter Form erfolgt. Die Regelung entspricht der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Regelung in der Kurzarbeitergeldverordnung.

## **Zu § 4 (Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter)**

Die Regelung ermöglicht Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern weiterhin befristet bis zum Ablauf des 31. März 2022 den Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Nach Ablauf des 31. März 2022 gilt wieder die bisherige grundsätzliche Risikoverteilung, nach der der Verleiher das Risiko trägt, dass er seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter überhaupt nicht oder teilweise nicht an Entleiher zur Arbeitsleistung überlassen kann und dennoch das Arbeitsentgelt zahlen muss.

## **Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2022 und ihr Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. März 2022. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020, in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 23. September 2021, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 geregelt.

